

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen („EKB“) finden Anwendung auf alle Beschaffungsvorgänge zwischen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE) -nachfolgend auch „Auftraggeber“, „Besteller“ oder „Stadler“ genannt- einerseits und deren Lieferanten -nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt- andererseits. Sie gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber richten sich nach diesen Bedingungen. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die widerspruchslose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Bezahlung als auch ein Schweigen des Auftraggebers stellt in keinem Fall eine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Der Auftraggeber widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprechenden oder entgegenstehenden Bedingungen oder Konditionen in Angeboten, Bestellannahmen oder Bestätigungen des Auftragnehmers.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer, insbesondere Einkaufsspezifikation After Sales etc. (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Diese EKB gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
5. Diese EKB gelten für alle Beschaffungsvorgänge, wie z.B. Ersatzteile, Ausrüstungen, Teile, Rohmaterial, sonstiges Material, Software, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen („der Liefergegenstand“ oder „die Lieferleistung“).
6. Auch soweit es sich bei den Vertragsleistungen um Leistungen gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BGB handelt, gelten unter Ausschluss der VOB/B ausschließlich die in diesen EKB geregelten und ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Angebot/Auftragserteilung

1. Die Erstellung des Angebots erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
3. Lieferverträge kommen erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers schriftlich -und inhaltlich unverändert- bestätigt hat oder aufgrund einer Bestellung des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.
4. Bestätigt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung und beginnt er in dieser Frist nicht mit der Leistungserbringung, so ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.

§ 3 Leistungsinhalt / Änderungen / Ersatzteile

1. Der Leistungsinhalt und -umfang ergibt sich aus der Einzelbestellung und den in der Einzelbestellung genannten mit geltenden Unterlagen sowie den vorliegenden Einkaufs- und Bestell-

bedingungen. Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen beim Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung entstehende Arbeitsergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

2. Der Auftragnehmer wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassene Beistellungen, Teile und sonstige Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des vom Auftraggeber und dem Endkunden des Auftraggebers angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Auftragnehmer vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Auftragnehmers solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

3. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen und Umstände sowie die von dem Auftraggeber beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige und sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

4. Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden Vorgaben des Auftraggebers und des Endkunden einhalten.

5. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit vor Abnahme Änderungen der Lieferleistung, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Sofern aus Sicht des Auftragnehmers solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er den Auftraggeber für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile beliefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibles oder adäquates Teil geliefert werden kann.

§ 4 Software

1. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Software verpflichtet ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine in

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

§ 4 Abs. 3 näher beschriebene, nicht-ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenz ein. Mit der vereinbarten Vergütung ist auch die Lizenzgebühr abgegolten.

2. Soweit ein Dritter Inhaber der Schutz- und Urheberrechte an der Software ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass dem Auftraggeber eine Lizenz in gleichem Umfang wie in § 4 Abs. 1 eingeräumt wird.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu dekompile. Darüber hinaus enthält die Rechteeinräumung die Befugnis, alle Vorgänge durchzuführen, die üblicherweise mit der Verwendung und dem Betrieb der Software im Rahmen der Herstellung, dem Verkauf, der Revisionierung, Reparatur, dem Refit und der Instandhaltung von Schienenfahrzeugen und deren Wagenkasten verbunden sind. Dieses Recht kann der Auftraggeber auch auf verbundene Konzern-Gesellschaften übertragen. Als mit dem Auftraggeber verbundene Konzern-Gesellschaft gilt dabei jedes Unternehmen, welches den Auftraggeber kontrolliert, vom Auftraggeber kontrolliert wird oder mit dem Auftraggeber unter gemeinsamer Kontrolle steht. Zum Zwecke dieser Definition gilt ein Unternehmen als ein anderes Unternehmen kontrollierend, sofern es von diesem direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte oder der Vermögensrechte hält. Kunden des Auftraggebers dürfen die Software nutzen, soweit dies mit dem Betrieb der vom Auftraggeber veränderten oder hergestellten Schienenfahrzeuge in Verbindung steht.

§ 5 Besondere Pflichten bei Dienstleistungen

1. Für jeden zustande gekommenen Vertrag wird vom Auftraggeber ein Mitarbeiter benannt, der die Erfüllung der Vertragsleistungen überwacht und für alle mit der Abwicklung der bestellten Dienstleistung zusammenhängenden Fragen der Ansprechpartner des Auftragnehmers ist. Der Auftragnehmer ist für die Beaufsichtigung und Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

2. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung wird der Auftragnehmer nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ausgewechselt werden, so kann der Auftragnehmer hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.

§ 6 Termine / Verzug / Verzugschaden

1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich; ist ein kalendermäßig bestimmbarer Liefertermin vereinbart, gerät der Lieferant bei erfolglosem Verstreichen dieses Termins in Verzug. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme oder sonstige Leistungsüberprüfung, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung, eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung oder erkennbare oder absehbare mögliche Probleme mit der Lieferung in der vereinbarten Qualität unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigepflichtung dem Auftraggeber gegenüber nachgekommen ist.

3. Eine Anzeige von Verzögerungen durch den Auftragnehmer und jegliche damit verbundenen Fortschreibungen vereinbarter Liefertermine befreit den Auftragnehmer keinesfalls von den Verzugsfolgen, es sei denn, der Verzicht auf Verzugsfolgen wird bei der Terminänderung ausdrücklich durch den Auftraggeber schriftlich erklärt. Insofern stehen dem Auftraggeber trotz Fortschreibung der Liefertermine nach einer Anzeige von Verzögerungen durch den Auftragnehmer weiterhin alle Rechte aus dem Liefervertrag zu, die aus dem Verzug des Auftragnehmers resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

4. Bei Verzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, vom Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dieser beträgt 0,3 % des Netto-Gesamtauftragswerts je Werktag des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Gesamtauftragswertes. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt. Der pauschalierte Schadensersatz ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der pauschalierte Schadensersatz kann vom Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung der Vertragsgegenstände geltend gemacht werden.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflicht des Auftragnehmers für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruht, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

§ 8 Preise / Liefer- und Zahlungsbedingungen / Forderungsabtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise. Werden im Angebot Stundensätze aufgenommen, so dienen sie lediglich der Kostentransparenz. Etwas Anderes gilt nur, soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, dass eine Abrechnung ausschließlich nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze erfolgen soll.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart ist, sind die Preise jeweils inklusive aller Aufwendungen des Auftragnehmers, z. B. Kosten für Material, Nutzungen von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung, Verpackung frei Haus, Zölle, Steuern etc.

3. Liefergegenstände sind entsprechend der bei Vertragsschluss geltenden Fassung der Logistik-Richtlinie des Auftraggebers, welche auf der Webseite der Stadler Rail Group unter dem Link <https://www.stadlerrail.com/de/zulieferer/> veröffentlicht ist (und dem Auftragnehmer auf Anforderung kostenfrei digital zur Verfügung gestellt werden kann), sachgemäß zu verpacken (entsprechend der Liefervariante), zu kennzeichnen und mit Warenbegleitdokumenten zu versehen. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Sämtliche Regelungen der Logistik-Richtlinie sind für den Auftragnehmer verbindlich.

4. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gemäß den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber erfolgen sämtliche Zahlungen als A-Conto-Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllung. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach vollständiger Lieferung und soweit vertraglich oder gesetzlich vorgesehen nach Abnahme der Gesamtleistung.

5. Rechnungen sind elektronisch, unter Angabe von Lieferscheinnummer, Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Bestellposition, per E-Mail an die in der Bestellung genannte Rechnungsmailadresse zu senden. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird dem Auf-

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

traggeber der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.

6. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto durch Zahlungsmittel nach Wahl des Auftraggebers. Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt: (a.) Lieferung oder Abnahme der Leistung, (b.) Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder (c.) dem in der Bestellung genannten Liefertermin.

7. Lieferungen erfolgen, soweit in der Einzelbestellung nicht anderweitig vereinbart, „Delivery Duty Paid“ („DDP“) (gemäß Incoterms 2020).

8. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen den Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

9. Zahlungen des Auftraggebers gelten als geleistet, sobald sie durch den Auftraggeber zur Zahlung angewiesen sind.

10. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung berechtigt und zwar auch mit solchen Forderungen, die seinen verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen, sowie mit Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen ein verbundenes Unternehmen des Auftraggebers zustehen.

11. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 9 Beistellungen / Werkzeuge / Herausgabeverlangen

1. Dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassene Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Auftragnehmer befinden, (im Folgenden „Beistellungen“) sind nicht Eigentum des Auftragnehmers, sondern bleiben Eigentum des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

2. Beistellungen werden vom Auftragnehmer unverzüglich kontrolliert und überprüft - etwaige Beanstandungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer darf die Beistellungen nur im Zuge der Auftragsbearbeitung für den Auftraggeber verwenden und nicht ohne vorheriges, schriftliches Einverständnis des Auftraggebers für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.

3. Beistellungen sind deutlich als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für den Auftraggeber zu verwahren. Der Auftragnehmer hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, wenn nötig zu ersetzen und den Auftraggeber hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Auftragnehmer tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung hiermit an. Im Übrigen gilt die Materialbeistellungs-Richtlinie

des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, welche auf der Webseite der Stadler Rail Group unter dem Link <https://www.stadlerrail.com/de/zulieferer/> veröffentlicht ist und dem Auftragnehmer auf Anforderung kostenfrei digital zur Verfügung gestellt werden kann. Sämtliche Regelungen der Materialbeistellungs-Richtlinie sind für den Auftragnehmer verbindlich, sofern und soweit nicht vorliegend abweichend geregelt.

4. Der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benannter Dritter sind jederzeit berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Auftragnehmers zu betreten und die Beistellungen und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.

5. Dem Auftraggeber steht -soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde- das Recht zu, jederzeit und ohne besonderen Grund, die Herausgabe der Beistellungen zu verlangen; sind diese jedoch noch in vereinbarungsgemäßer Verwendung beim Auftragnehmer, so kann der Auftraggeber diese erst nach Erbringung aller Leistungen durch den Auftragnehmer bzw. erfolgter vereinbarter Verwendung herausverlangen. Auf ein solches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Beistellungen unverzüglich herauszugeben, für den Versand vorzubereiten oder an den Auftraggeber gegen Vergütung der angemessenen Transportkosten zu liefern. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Pfandrechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

6. Bei Verarbeitung beigestellter Materials wird der Auftraggeber bereits mit Verarbeitung Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Auftragnehmer verwahrt die neue oder umgebildete Sache kostenfrei für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7. Das Eigentum an vom Auftragnehmer hergestellten Hilfsmitteln, Werkzeugen, Modellen, Formen, etc. (im Folgenden „Werkzeuge“), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf den Auftraggeber über. Werkzeuge sind somit wie Beistellungen durch den Auftraggeber zu behandeln. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit nach eigenem Ermessen die Herausgabe der Werkzeuge gegen Erstattung der bei Anfertigung der Werkzeuge nachweislich entstandenen und zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens nicht durch Zahlungen oder über einen Teilepreis amortisierte Kosten zu verlangen. Auch ohne Einigung der nach dieser Regelung zu erstattenden Herstellkosten ist der Auftragnehmer zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Werkzeuge nach Auftragsende durch den Auftragnehmer, für den Auftraggeber kostenfrei, vernichten zu lassen. Die Vernichtung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 10 Untervergabe und allgemeine Qualitätsanforderungen

1. Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Im Falle, dass der Auftragnehmer hiergegen verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen (Wichtiger Kündigungsgrund).

2. Die Qualität der Liefergegenstände unterliegt der permanenten Überwachung und Beobachtung durch den Auftragnehmer im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 ff. zu unterhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Der Auftraggeber kann sich jederzeit nach angemessener Voranmeldung im Rahmen einer Auditierteilnahme von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 ff. im Rahmen einer Werksbesichtigung überzeugen. Dabei ist dem Auftraggeber Einblick in die Unterlagen und Dokumentationen zu gestatten, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, dass der Auftragnehmer die Festlegungen wirksam verwirklicht hat. Dokumentationen sind beim Auftragnehmer in den üblichen Fristen sicher aufzubewahren und falls vereinbart, der Lieferung als Protokoll beizufügen. Im Übrigen gilt

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

die Qualitätsmanagement-Richtlinie des Auftraggebers für Lieferanten in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, welche auf der Webseite der Stadler Rail Group unter dem Link <https://www.stadlerrail.com/de/zulieferer/> veröffentlicht ist und dem Auftragnehmer auf Anforderung kostenfrei digital zur Verfügung gestellt werden kann. Sämtliche Regelungen der Qualitätsmanagement-Richtlinie für Lieferanten sind für den Auftragnehmer verbindlich, sofern und soweit nicht vorliegend abweichend geregelt.

§ 11 Wareneingangsprüfung / Abnahme / Gefahrübergang / Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt

1. Soweit nach der Art der Lieferleistung nach dem zugrundeliegenden Recht oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Durchführung einer Wareneingangskontrolle erforderlich ist, gilt: Der Auftragnehmer stellt durch die Erfüllung der allgemeinen Qualitätsanforderungen gemäß § 10 Abs. 2 die Durchführung von Wareneingangskontrollen sowie ergänzend die Anwendung branchenüblicher Sorgfalt sicher, dass die Lieferleistung frei von Mängeln ist. Daher beschränkt der Auftraggeber seine Warenprüfung auf Identität und Menge (Vergleich Lieferschein mit Verpackungangaben) sowie die äußere Beschaffenheit (insbesondere offensichtliche Transportschäden). Für Lieferleistungen, bei denen etwaige Mängel auf diese Weise nicht festgestellt werden können, wird das Recht zur Mängelrüge bis zur vollständigen Verarbeitung der Lieferleistung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers vorbehalten. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Verspätungseinwand gem. § 377 HGB sowie auf die Rechtsfolgen des § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB.

2. Soweit nach der Art der Lieferleistung nach dem zugrundeliegenden Recht oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme erforderlich ist, gilt die Lieferleistung mit schriftlicher Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen. Kommt der Auftraggeber nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer seiner Pflicht zur Teilnahme an einer Abnahmeprüfung nicht nach, so gilt die Lieferleistung fünfzehn (15) Tage nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer als abgenommen, soweit in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel seitens des Auftraggebers geltend gemacht werden.

3. Wenn nicht vertraglich schriftlich abweichend vereinbart, tritt, soweit nach vorstehender Regelung eine Abnahme erforderlich ist, mit Abnahme der Lieferleistung, andernfalls mit vollständiger Lieferung der Lieferleistung der Gefahrübergang ein.

4. Der Auftraggeber wird, soweit die Lieferleistung durch den Auftragnehmer selbst hergestellt wird, mit deren Entstehung, andernfalls mit Lieferung an den Auftraggeber Eigentümer der Lieferleistung.

5. Jeglicher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich Lieferleistungen von Seiten des Auftragnehmers an den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einem Eigentumsvorbehalt in gesonderter Vereinbarung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 12 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden (unabhängig vom Trägermedium, der Kennzeichnung als „vertraulich“ oder „geheim“, unabhängig vom wirtschaftlichen Wert und von der Aufbringung technischer oder organisatorischer Schutzmaßnahmen), streng geheim zu halten und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Dies erfasst insbesondere auch Beistellungen. Das Vorgenannte wird nachfolgend „Informationen“ genannt. Informationen dürfen unbefugten Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für diejenigen Informationen, (a) die ohne Bruch dieser Ver-

pflichtung allgemein bekannt sind oder werden, (b) die dem Auftragnehmer seitens eines Dritten ohne Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung bekannt gemacht worden sind oder werden, (c) von denen der Auftragnehmer nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung besessen oder danach unabhängig entwickelt zu haben, oder (d) die aufgrund zwingender gesetzlicher oder durch Rechtsmittel nicht abwendbarer gerichtlicher oder behördlicher Anordnung preisgegeben werden müssen, wobei der Auftragnehmer nach besten Kräften für eine vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen durch das Gericht oder die Behörde Sorge zu tragen und Stadler unverzüglich, vor Offenlegung, über die Aufforderung zur Offenlegung zu unterrichten hat.

2. Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Informationen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unaufgefordert an den Auftraggeber zu übergeben oder in Absprache mit dem Auftraggeber sicher zu vernichten. Der Auftragnehmer wird keine Kopien, Duplikate etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, sobald der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt. Reverse Engineering in Form von Beobachten, Testen, Untersuchen oder Rückbau von Produkten (insb. bei Beistellungen), um das im Produkt enthaltene Know-how zu entschlüsseln, ist ausdrücklich untersagt. Im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungsregelungen durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber zu vorläufigem Rechtsschutz und der Erwirkung einer Unterlassungsverfügung gegen eine solche Verletzung zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, welche ihm rechtlich zustehen, berechtigt.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Geheimhaltungsbestimmungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die der Auftraggeber nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

3. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind –soweit rechtlich zulässig- entsprechend zu verpflichten.

4. Sofern im Auftrag keine anderen Regelungen getroffen werden, gilt diese Geheimhaltungsverpflichtung unbefristet ab Vertragsschluss.

5. Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber mit der Geschäftsbeziehung werben.

§ 13 Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle seine Lieferleistungen,

a) den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen,

b) frei von Konstruktions-, Fertigungs- und Materialfehlern sind,

c) dem zum Abnahmezeitpunkt / Lieferzeitpunkt aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen,

d) den zum Abnahmezeitpunkt / Lieferzeitpunkt auf sie anwendbaren gesetzlichen, behördlichen, industriespezifischen Normen und Anforderungen, insbesondere sicherheitstechnischen, umweltschutzrechtlichen, baubehördlichen, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den qualitätssichernden Vorgaben des Auftraggebers entsprechen,

e) geeignet sind für den vertraglich vereinbarten oder für den Auftragnehmer erkennbaren Verwendungszweck.

2. Sofern Lieferleistungen den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

Auftragnehmer verlangen, auf dessen Kosten den aufgetretenen Mangel zu beseitigen oder durch mangelfreie Lieferleistungen zu ersetzen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung ablehnt oder besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann der Auftraggeber - nach Unterrichtung des Auftragnehmers - auf Kosten des Auftragnehmers die aufgetretenen Mängel selbst beseitigen oder mangelfreie Ersatzleistung erbringen oder durch Dritte den Mangel beseitigen oder die Lieferleistung ersetzen lassen.

3. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle ihm im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder dem Ersatz mangelhafter Lieferleistungen entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein- / Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung an (Kauf; außer in Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BGB, hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen) oder Abnahme (Werkleistungen; außer solche nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, hier gelten ebenso die gesetzlichen Verjährungsfristen) durch den Auftraggeber. Sofern die Lieferleistung Teil einer vom Auftraggeber an seinen Kunden zu liefernden Gesamtleistung ist (der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Vertragsschluss darauf hinweisen, sofern dieser Umstand nicht offenkundig ist), beträgt die Gewährleistungsfrist 48 Monate ab Lieferung an den Auftraggeber.

5. Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 12 Monate ab Beginn der Gewährleistungsfrist auf, so wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme vorgelegen hat, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass der auftretende Mangel durch den Auftraggeber schuldhaft verursacht worden ist.

6. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 14 Sonstige Haftung / Versicherung

1. Die sonstige Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend oder an anderer Stelle in diesen Einkaufsbedingungen etwas Abweichendes geregelt ist. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte sowie Urheberrechtsverletzungen ergeben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Daten etc. arbeitet und nicht weiß oder im Zusammenhang mit von ihm erbrachten Leistungen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Im Verletzungsfall ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

2. Machen Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber aus verschuldensunabhängiger Haftung geltend, die auf der Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruhen und von den Dritten auch gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden könnten, so stellt dieser den Auftraggeber insoweit im Innenverhältnis frei, als er dem Dritten auch unmittelbar haften würde. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber insoweit etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder vom Auftraggeber oder einem seiner Kunden durchgeführten Servicemaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden. Die Entlastung des Auftragnehmers gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Auftragnehmer tritt hiermit all seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer in Verbindung mit den Vertragsgegenständen im Voraus an den Auftraggeber ab, der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

5. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 15 Rechte an den Arbeitsergebnissen / Schutzrechten, Knowhow, Urheberrechte

1. Der Auftraggeber erhält auf die Arbeitsergebnisse als Ganzes sowie auf deren wesentliche Teile ein ausschließliches, uneingeschränktes, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches übertragbar und durch die Gesamtvergütung abgegolten ist. Hinsichtlich der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Schutzrechte gelten im Übrigen die nachstehenden Bedingungen.

2. „Schutzrechte“ im Sinne dieser EKB sind Rechte auf, unter oder an Patenten, Patentanträgen und gesetzlichen Erfinder-Anträgen, Gebrauchsmustern, Erfindungen und jeglichen anderen anmeldefähigen Rechten einschließlich der Anmeldungen und Anträge auf deren Registrierung.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt einschließlich der Patentrecherche, Arbeitsergebnisse zu erreichen, die frei von Rechten Dritter sind. Sollte es unumgänglich oder zweckmäßig erscheinen, Rechte Dritter, über die der Auftragnehmer nicht verfügt, zu verwenden, so wird der Auftragnehmer dies unverzüglich anhand entsprechender Unterlagen und Begründungen dem Auftraggeber mitteilen. Der Fortgang der Auftragsarbeiten bis zur Stellungnahme des Auftraggebers bezüglich der Verwendungsmöglichkeit der Drittrechte wird zwischen den Parteien abgestimmt.

4. Sofern in Arbeitsergebnissen Schutzrechte enthalten sind, die beim Auftragnehmer vor der Durchführung des Auftrages oder während der Durchführung, aber nachweislich außerhalb der Auftragsarbeiten, entstanden sind („Hintergrundschutzrechte“), erhält der Auftraggeber eine übertragbare, unterlizenzierbare, nicht ausschließliche, unwiderrufliche, durch die Gesamtvergütung vollständig abgegoltene Lizenz an diesen Schutzrechten. Die Lizenz ist beschränkt auf die Verwertung der Hintergrundschutzrechte im Rahmen der Nutzung der Arbeitsergebnisse oder deren wesentlicher Teile. Entsprechendes gilt für Hintergrund-Know-how.

5. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Hintergrundschutzrechte in den Arbeitsergebnissen zu verwenden, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber zuvor schriftlich mitzuteilen, um die Genehmigung vom Auftraggeber zur Verwendung dieser Schutzrechte einzuholen. Der Fortgang der Auftragsarbeiten bis zur Stellungnahme des Auftraggebers wird zwischen den Parteien abgestimmt.

6. Der Auftraggeber hat ein Vorrecht zur Schutzrechtserlangung in Bezug auf alle Schutzrechte, die im Rahmen der Beauftragung vom Auftragnehmer bzw. dessen Arbeitnehmern allein oder gemeinsam mit Mitarbeitern des Auftraggebers gemacht werden („Vordergrundschutzrechte“). Der Auftragnehmer stellt die Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorrechtes seitens des Auftraggebers sicher, indem er alle ihm im Zusammenhang mit den Ar-

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

beitsergebnissen gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Schutzrechte spätestens zwei (2) Monate nach der Meldung oder Kenntnis dem Auftraggeber schriftlich zur Übernahme anbietet. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten. Der Auftraggeber kann das Vorrecht zur Schutzrechtserlangung an ein Verbundenes Unternehmen übertragen. Ist der Auftraggeber nicht an der alleinigen Schutzrechtserlangung im eigenen Namen interessiert, werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer bei Kostenteilung über eine gemeinsame Schutzrechtserlangung abstimmen. Der Auftraggeber kann ein verbundenes Unternehmen benennen, das an seiner Stelle in die Schutzrechtsanmeldung aufgenommen wird. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung hat der Auftraggeber im Falle einer gemeinsamen Schutzrechtsanmeldung das unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, uneingeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an dem Schutzrecht im Ganzen. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten. Ist der Auftraggeber auch nicht an der gemeinsamen Schutzrechtserlangung interessiert, kann der Auftragnehmer die Schutzrechtserlangung nach eigenem Belieben und in eigenem Namen auf eigene Kosten betreiben, wobei dem Auftraggeber das unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, uneingeschränkte, nicht ausschließliche Recht zur kostenlosen Nutzung dieser Schutzrechte zusteht. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten.

7. Die jeweils nicht an der Schutzrechtserlangung beteiligte Partei erklärt sich, auf eigene Kosten, zur Unterstützung und Abgabe aller für die Erlangung und Verteidigung des Schutzrechtes notwendigen Erklärungen bereit.

8. Soweit das vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern geschaffene Arbeitsergebnis ein Design enthält, das geeignet ist, als Geschmacksmuster eingetragen zu werden, tritt der Auftragnehmer das Recht am Design im Zeitpunkt seiner Entstehung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat das Recht, die registrierrechtliche Eintragung des Designs nach freiem Ermessen herbeizuführen. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten.

9. Soweit Leistungen des Auftragnehmers bzw. Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten.

10. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen ist der Auftragnehmer für die Vergütung seiner Arbeitnehmer alleine verantwortlich.

11. Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die sinngemäß gleichen Rechte zur Verfügung stehen.

§ 16 Vertragsbeendigung

Kündigung

1. Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen; die Kündigung kann sich auf den Gesamtauftrag oder auf einen Teil des Auftrages beziehen. Eine solche ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung zahlt der Auftraggeber die Gesamtvergütung anteilig entsprechend den Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nachweislich erbracht hat. Im Falle einer Teilkündigung wird die entsprechende Zahlung jedoch nicht vor dem für die erbrachte Leistung vereinbarten Zahlungstermin fällig.

3. Über die Vorschrift des § 16 Abs. 2 hinaus ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Falle einer Gesamt- oder Teilkündigung diejenigen Kosten, die ihm aus Anlass und zum Zweck der Durchführung des gekündigten Auftragsumfanges unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt nachweislich entstanden sind und die ihm im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nicht vermeidbar waren.

4. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers im Falle der ordentlichen Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht. Die Höhe der nach diesem § 16 seitens des Auftraggebers insgesamt zu leistenden Zahlungen ist in jedem Falle maximal auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt.

5. Wird im Falle einer ordentlichen Kündigung ein Auftrag zwischen dem Auftraggeber oder eines seiner verbundenen Unternehmen einerseits und dem Auftragnehmer andererseits vereinbart, für den die freiwerdenden Kapazitäten des Auftragnehmers genutzt werden können, sollen die vorstehenden Zahlungen gemäß § 16 Abs. 3 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Kündigung aus wichtigem Grund

6. Die Parteien können den Auftrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung einer dem Auftragnehmer obliegenden vertraglichen Verpflichtung, welcher der Auftragnehmer nicht vollständig innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist abhilft. Ein wichtiger Grund liegt auch vor im Falle des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder soweit in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch welche die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Lieferverpflichtungen, gefährdet werden könnte.

7. Im Falle einer außerordentlichen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Kündigung ersetzt der Auftraggeber ausschließlich die bis zum Kündigungszeitpunkt nachweislich erbrachten mangelfreien Leistungen nach dem Verhältnis des tatsächlichen Wertes der erbrachten Leistung zum Wert der geschuldeten Gesamtleistung. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht. Die Höhe der nach diesem § 16 seitens des Auftraggebers insgesamt zu leistenden Zahlungen ist in jedem Falle maximal auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt.

8. Die Geltendmachung weiterer Rechte seitens des Auftraggebers im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten.

Rücktritt

9. Soweit der Auftraggeber von einem vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch macht, bedarf die Erklärung des Rücktritts der Schriftform.

10. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber berechtigt, anstelle der Rückgewähr oder Herausgabe der bisher empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach dem Wert der erbrachten Leistung im Zeitpunkt der Abgabe der Rücktrittserklärung.

§ 17 Compliance

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich in vollem Umfang mit den Verhaltensrichtlinien für Lieferanten und Geschäftspartnern (dem "Verhaltenskodex") von Stadler vertraut zu machen; der Verhaltenskodex ist auf der Website von Stadler (https://www.stadlerrail.com/static/pdf/CoC_DE_2021_02.pdf) einsehbar und kann dem Auftragnehmer auf Anforderung kostenfrei digital zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Lieferant erkennt an, dass die Einhaltung des Stadler-Verhaltenskodexes von wesentlicher Bedeutung für eine Zusammenarbeit mit Stadler ist und sichert die vollumfängliche Einhaltung zu. Als Folge stimmt der Lieferant zu, dass er im Falle einer

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

Verletzung der Grundsätze in Stadlers Verhaltenskodex unverzüglich Stadler über die eingetretene Verletzung informieren wird.

3. Der Lieferant hat bei von ihm mitgeteilten oder seitens Stadler erkannten Verletzungen der Grundsätze des Verhaltenskodexes Stadlers unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies nicht in angemessener Zeit oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen, so ist Stadler berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftragnehmer entschädigt Stadler für jegliche Verbindlichkeiten sowie sonstige Schäden und Aufwendungen, die Stadler aus einer Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze in Stadlers Verhaltenskodex durch den Auftragnehmer oder einem seiner Sublieferanten entstehen, und sichert Stadler insofern Freistellung zu. Jegliche sonstigen Rechte bleiben Stadler vorbehalten.

§ 18 Einhaltung des Mindestlohngesetzes, Sicherheitsleistung, Sonderkündigungsrecht

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass jeder bei dem Auftragnehmer beschäftigte Arbeitnehmer stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält. Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Auftragnehmer Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Auftragnehmer entsprechend.

2. Für Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Auftragnehmer oder Nachunternehmer des Auftragnehmers Vertragsbeziehungen unterhalten, garantiert der Auftragnehmer, dass jeder der bei diesen beschäftigten Arbeitnehmern stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält.

3. Stadler ist berechtigt, die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestlohns durch Einsicht in Geschäftunterlagen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen. Dazu hat der Auftragnehmer nach Aufforderung von Stadler kostenfrei innerhalb angemessener Frist prüffähige Nachweise vorzulegen, insbesondere in jeweils anonymisierter Form die Dokumente nach § 17 MiLoG und Lohnlisten. Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Auftragnehmer Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Auftragnehmer entsprechend.

4. Von der Haftung nach § 13 MiLoG stellt der Auftragnehmer Stadler vollumfänglich frei. Wird Stadler von Arbeitnehmern des Auftragnehmers, von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern von Verleihern, zu denen der Auftragnehmer Vertragsbeziehungen unterhält, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer verschuldensunabhängig sämtliche Kosten der Inanspruchnahme übernehmen. Zur Absicherung dieses Regressanspruchs ist der Auftragnehmer verpflichtet, Stadler auf Verlangen eine Sicherheit in Form einer unwiderruflichen und unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zur Vornahme solcher Geschäfte in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in angemessener Höhe zu leisten. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Auftragnehmer zu tragen.

5. Verletzt der Auftragnehmer die Pflichten aus Abs. 1 oder wird Stadler von Arbeitnehmern des Auftragnehmers, von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern von Verleihern, derer sich der Auftragnehmer bedient, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, steht Stadler das Recht zu, Aufträge und sonstige Vereinbarungen – auch teilweise – ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 19 REACH-Verordnung/ Exportkontrolle/ Konfliktmaterialien/ POP-Verordnung

1. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 ("REACH-VO") auf die Lieferleistungen Anwendung, sichert der Auftragnehmer zu, dass diese den Anforderungen der

REACH-VO sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert zudem über die Erfüllung sämtlicher jeweils einschlägigen REACH-Verpflichtungen hinaus, dass seine Lieferleistungen keine in Anhang 17 REACH-VO aufgeführten Stoffe enthalten (unabhängig von dort aufgeführten Ausnahmen oder Übergangsfristen). Sofern Lieferleistungen nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesem § 19 Abs. 1 erbracht werden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von Rahmen- oder Einzelaufträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche Änderungen, welche die Einhaltung der Bestimmungen in diesem § 19 Abs. 1 beeinträchtigen, zu informieren. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung von Bestimmungen der REACH-Verordnung frei. Ebenso ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Bußgelder, die wegen der Nichteinhaltung der REACH-VO gegen den Auftraggeber verhängt werden, soweit diese Bußgelder darauf beruhen, dass der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine nicht REACH-konforme Lieferleistung erbracht hat. Die Nichterfüllung der in diesem § 19 Abs. 1 geregelten Vorgaben stellt einen die Gewährleistungsrechte auslösenden Mangel dar.

2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Lieferleistungen aufzuklären. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Er hat dem Auftraggeber unaufgefordert in schriftlicher Form eine etwaige Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsgegenstände oder Teilen hiervon nach anwendbarem Recht zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere nach den geltenden EU- und US-Vorschriften, spätestens mit Lieferung mitzuteilen. Für jeden von der Exportkontrolle betroffenen Vertragsgegenstand oder Teile hiervon ist die betreffende Ausfuhrkontrollliste und die Listenposition zu benennen. Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use- Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber mit Angebotsstellung hierauf schriftlich hinzuweisen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferleistungen allen einschlägigen Bestimmungen der EU-Konfliktmineralien-Verordnung (VO (EU) 2017/821) genügen.

5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferleistungen frei von Stoffen sind, die von der EU-POP-Verordnung (VO (EU) 2019/1021) erfasst sind (unabhängig von dort aufgeführten Ausnahmen oder Übergangsfristen). Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 S. 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20 Datenschutz

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und Stadler auf Verlangen nachzuweisen.

2. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung mit Stadler abzuschließen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen Stadler und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.

§ 21 Informationssicherheit

1. „Daten“ im Sinne dieser EKB sind Zeichen (z.B. Zahlen, Buchstaben oder sonstige Symbole) oder Zeichenfolgen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt oder in sonstiger Form dokumentiert (z.B. auf Papier) werden.

2. „Stadler-Daten“ im Sinne dieser EKB sind Daten, die

a) ein Unternehmen der Stadler Rail Group dem Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten überlässt,

b) der Auftragnehmer im Auftrag von Stadler erzeugt,

c) der Auftragnehmer ohne Auftrag von Stadler im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, aber auf Datenträgern speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung erkennbar im Eigentum oder Besitz von Stadler stehen,

d) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus einer Verarbeitung von Daten im Sinne des § 21 Abs. 2 a) bis c) hervorgehen, oder

e) der Auftragnehmer sich im Rahmen der Leistungserbringung ohne Auftrag von Stadler verschafft oder vervielfältigt oder die er ohne Auftrag von Stadler im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugt, sofern sich diese auf Gegenstände (z.B. Maschinen) beziehen, die im Zeitpunkt der Erzeugung der Daten erkennbar im Eigentum oder Besitz der Stadler stehen.

Stadler-Daten sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stadler zu behandeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Stadler-Daten und eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten nach industrieüblichem Standard gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („Informationssicherheit“). Insbesondere hat der Auftragnehmer Stadler-Daten streng von Daten anderer Auftraggeber zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Auftraggeber auf Stadler-Daten zu treffen. Soweit die Sicherung von Stadler-Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Auftragnehmer hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.

2. Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden Stadler-Daten oder der Bedeutung der Leistungen des Auftragnehmers für den Geschäftsbetrieb von Stadler kann Stadler vom Auftragnehmer ein besonderes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie einen von Stadler vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik- IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“).

3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Auftragnehmer in geeigneter Form zu überprüfen und auf Anforderung von Stadler schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.

4. Der Auftragnehmer sichert Stadler zu, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden, beispielsweise durch Funktionen

a) zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,

b) zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder

c) zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

„Unerwünscht“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die weder von Stadler gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen angeboten wurde und Stadler diese auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.

5. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf Stadler Daten (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich und für Stadler unentgeltlich

a) Stadler hierüber zu informieren,

b) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie Stadler hierbei zu unterstützen und,

c) falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung der Leistungen, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, Stadler bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen.

d) auf Anforderung von Stadler einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informations-sicherheitsvorfälle und deren Behandlung.

6. Ist der Auftragnehmer gemäß § 21 Abs. 2 zum Nachweis eines bestimmten Informationssicherheits-Niveaus verpflichtet, so hat der Auftragnehmer

a) Stadler einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit mitzuteilen.

b) Stadler auf Verlangen zu ermöglichen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien zu überzeugen („Audits“). Der Auftragnehmer hat die Audits von Stadler zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. Stadler kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten und, soweit möglich und zumutbar, ohne Störung der betrieblichen Abläufe auch in den Betriebsstätten des Auftragnehmers einschließlich der IT-Systeme von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. Stadler ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte von Stadler werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

7. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in diesem § 21 („Informationssicherheit“) enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.

8. Der Auftragnehmer stellt die ausschließliche Verwendung der durch den Auftraggeber freigegebenen und ordnungsgemäß lizenzierten Hard- und Software sicher. Vor jeder Verbindung mit einem Stadler-Netzwerk hat der Auftragnehmer die eigene Hardware auf das Vorhandensein nicht ordnungsgemäß lizenzierter

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE)

Software oder sonstiger Schad-Software zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen Stadler zugänglich zu machen.

Bei Verletzungen der Regelungen dieses § 21 Abs. 8 ist Stadler berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich, fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer stellt Stadler darüber hinaus von jeglichen Forderungen Dritter frei, die gegen Stadler aus einer Zuwiderhandlung des Auftragnehmers oder einem seiner Sublieferanten gegen die Regelungen dieses § 21 Abs. 8 geltend gemacht werden.

§ 22 Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Vertrag ist der Hauptsitz oder der Sitz der Auftrag gebenden Niederlassung des Auftraggebers, soweit nicht im Vertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.

2. Soweit Widersprüche zwischen den Regelungen dieser EKB und der Logistik-Richtlinie oder der Materialbestellungs-Richtlinie oder der Qualitätsmanagement-Richtlinie für Lieferanten oder dem Stadler-Verhaltenskodex oder zwischen den vorgeannten Richtlinien untereinander bestehen, gilt die folgende, absteigende Geltungsrangfolge:

- a) Diese EKB
- b) Stadler-Verhaltenskodex
- c) Qualitätsmanagement-Richtlinie für Lieferanten
- d) Logistik-Richtlinie
- e) Materialbestellungs-Richtlinie

3. Paragraphenverweise ohne Gesetzesnennung sind Verweise auf Regelungen dieser EKB.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollten der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Teile soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Teile entspricht oder ihnen am nächsten kommt. Andere Lücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben, ist - soweit gesetzlich zulässig - das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers.

6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.